

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Stadt Landsberg am Lech 2008 – 2014

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

§ 12 Einzelne Aufgaben (des Oberbürgermeisters) Abs. 2, Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

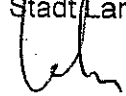
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
- a) die Aufnahme von Krediten, Darlehen, Kassen- und Überweiskrediten sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Rahmen der Haushaltssatzung,
 - b) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall:
 - c) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	10.000 €
- Niederschlagung	40.000 €
- Stundung bis zu einem Jahr	100.000 €
- über 1 Jahr	50.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	50.000 €
 - d) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
 - e) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €.
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2008 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 20.08.2008
Stadt Landsberg am Lech



Lehmann
Oberbürgermeister